

15.
März
2010

Bildungsverordnung

Der Gemeinderat von Worb,

gestützt auf Art. 31 Bst. g und Art. 44 des Bildungsreglements vom 7. Dezember 2009

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 ¹ In der Bildungsverordnung konkretisiert der Gemeinderat alle Gegenstände, die gemäss dem Bildungsreglement in seine Zuständigkeit fallen.

² Einige Gegenstände sind in besonderen Verordnungen oder in Vereinbarungen geregelt und damit nicht in dieser Verordnung enthalten.

2 Bildungsstrategie

Gemeinderat

Art. 2 ¹ Die Gemeinde führt zeitgemässe Bildungsangebote im Rahmen einer Bildungsstrategie.

² Der Gemeinderat erlässt die Bildungsstrategie auf Antrag der Bildungskommission.

Bildungskommission

Art. 3 ¹ Die Bildungskommission aktualisiert und überarbeitet die Bildungsstrategie und setzt sie um.

² Die Aktualisierung und Überarbeitung erfolgt jeweils im letzten Jahr einer Legislatur.

³ Die Inhalte der Bildungsstrategie fliessen anschliessend in geeigneter Form in die gemeinderätliche Legislaturplanung für die nachfolgende Amtsdauer ein.

3 Besondere Formen des Unterrichts

Besondere Formen
des Unterrichts

Art. 4 ¹ Besondere Formen des Unterrichts sind Schulverlegungen, Projektwochen, Exkursionen und andere besondere Veranstaltungen.

² Schulverlegungen sind Landschulwochen und Sportwochen.

Zielsetzungen
a) Landschulwoche

Art. 5 ¹ Die Ziele der Landschulwoche sind:

a fächerübergreifende Erarbeitung eines Wissensgebietes

b Schwerpunktbildung in gewissen Fächern unter Einbezug der ge-

ographischen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Umwelt
 c kennen lernen einer anderen Gegend
 d Förderung der Teamfähigkeit und der sozialen Kompetenz.

² Die Landschulwoche bezieht sich auf Themen des Lehrplans.

b) Sportwoche

Art. 6 Die Ziele der Sportwoche sind:

a Förderung von Bewegung, Sport und Spiel

b Gesundheitsförderung

c Förderung der Teamfähigkeit und der sozialen Kompetenz.

c) Projektwoche
und Projekttag

Art. 7 Die Ziele der Projektwoche oder der Projekttag sind:

a fächerübergreifende Erarbeitung eines Wissensgebietes

b Schwerpunktbildung zu Themen des Lehrplans

c Förderung der Teamfähigkeit und der sozialen Kompetenz.

Bewilligung

Art. 8 Über die Durchführung von besonderen Formen des Unterrichts entscheidet die Schulleitung.

Finanzierung

Art. 9 ¹ Die besonderen Formen des Unterrichts werden durch einen Elternbeitrag und einen Gemeindebeitrag finanziert.

² Beiträge Dritter sind zulässig, sofern die Schule dafür keine Gegenleistungen erbringen muss.

Beiträge

Art. 10 ¹ Die Höhe des Gemeindebeitrags wird im Rahmen des Voranschlags festgelegt.

² Die maximale Höhe des Elternbeitrags wird jährlich vom Departement Bildung festgelegt.

Beitragsreduktion oder
Beitragserlass

Art. 11 ¹ Die Gemeinde kann auf Gesuch hin Eltern mit bescheidenen finanziellen Verhältnissen den Elternbeitrag teilweise oder ganz erlassen.

² Die Gemeinde prüft die Ausrichtung von Beiträgen auf Gesuch hin. Es gelten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuchs.

³ Wird den Eltern im Zeitpunkt der Landschul- oder Sportwoche wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, wird der Elternbeitrag vollumfänglich als situationsbedingte Leistung (SIL) angerechnet und durch die Sozialhilfe getragen.

Ermittlung des massgebenden Einkommens und Vermögens

Art. 12 ¹ Die Höhe der Beiträge ist abhängig von den finanziellen Verhältnissen und der Kinderzahl der Familien.

² Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und fünf Prozent des steuerbaren Vermögens heranzuziehen.

³ Zur Familie zählen Kinder unter 18 Jahren.

⁴ Massgebend für die Höhe des steuerbaren Einkommens und Vermögens ist die rechtskräftige Veranlagung der letzten Steuerperiode; liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.

Bewilligung des Beitrags-
gesuchs

Art. 13 ¹ Für die Bewilligung eines Gemeindebeitrags muss beim Schulsekretariat ein Gesuch eingereicht werden.

² Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt.

Beitragssätze

Art. 14 ¹ Massgebendes Einkommen gemäss Art. 12, jeweils bis:

	20'000	25'000	30'000	35'000	40'000	45'000	50'000	55'000
Kinderzahl	Gemeindebeitrag in Prozenten							
1 und 2	90	75	50	25	-	-	-	-
3 und 4	90	80	70	60	50	25	-	-
5 und mehr	90	90	90	80	70	60	50	25

² Vorbehalten bleibt in allen Fällen ein Selbstbehalt von 5 Franken pro Tag und Kind.

Versicherung

Art. 15 ¹ Schülerinnen und Schüler sind über die obligatorische Krankenversicherung versichert.

² Personen des Leitungsteams sind über die kollektive Unfallversicherung der Gemeinde versichert.

4 Massnahmen zur besonderen Förderung

Grundsätze

Art. 16 ¹ Die Worber Schulen bekennen sich zu einer verstärkten Integration.

² Grundsätzlich sind alle Schülerinnen und Schüler Stammschülerinnen und Stammschüler in einer Regelklasse.

³ Die besondere Förderung kann in der Regelklasse, in einer Fördergruppe, in der Time-Out-Klasse oder ausnahmsweise im Einzelunterricht erfolgen.

Konzept

Art. 17 Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Bildungskommission ein entsprechendes Konzept in einer Verordnung.

5 Tagesschule

5.1 Grundsätze

Angebot

Art. 18 ¹ In der Tagesschule, Standort Worb, werden während der Schulzeit von Montag bis Freitag folgende Betreuungseinheiten angeboten:

- a 07.15 Uhr bis 08.30 Uhr
- b 12.00 Uhr bis 13.45 Uhr
- c 13.45 Uhr bis 15.30 Uhr
- d 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr
- e 17.30 Uhr bis 18.00 Uhr.¹

² In der Tagesschule, Standort Rüfenacht, werden während der Schulzeit von Montag bis Freitag folgende Betreuungseinheiten angeboten:

- a 07.15 Uhr bis 08.30 Uhr
- b 11.55 Uhr bis 13.45 Uhr
- c 13.45 Uhr bis 15.15 Uhr
- d 15.15 Uhr bis 17.30 Uhr
- e 17.30 Uhr bis 18.00 Uhr.¹

³ Aufgehoben.¹

Anstellung

Art. 19 ¹ Lehrpersonen an den Worber Schulen, die in der Betreuung an der Tagesschule mitarbeiten, werden im Rahmen ihres Schulpensums angestellt und gemäss ihren Erfahrungsstufen (Gehaltsklasse Primarstufe) entlohnt. Eine Lektion gemäss Pensenmeldung entspricht 107 Minuten Betreuung in der Tagesschule.

² Die Anstellung der anderen Betreuungspersonen richtet sich nach dem Dienstrecht der Gemeinde Worb.

Räumlichkeiten

Art. 20 ¹ Die Gemeinde Worb stellt der Tagesschule in einem Schulhaus oder in dessen Nähe geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

² Neben den eigentlichen Räumlichkeiten für die Tagesschule können so weit als möglich auch die Aussenanlagen, Turnhallen und Werkräume des betreffenden Schulhauses genutzt werden.

5.2 Organisation

Anmeldung
a Schuljahresbeginn

Art. 21 ¹ Die Anmeldung zur Teilnahme an der Tagesschule erfolgt verbindlich für das ganze nachfolgende Schuljahr.

² Die Leitung der Tagesschule legt den Anmeldetermin fest.

¹ Beschluss des Gemeinderates vom 28. Juni 2021

³ Aufgehoben.¹

⁴ Aufgehoben.²

⁵ Aufgehoben.²

⁶ Aufgehoben.²

⁷ Die Tagesschulleitung kann spezielle Anmeldungen aufgrund der Arbeitssituation der Erziehungsberechtigten bewilligen; erforderlich ist ein schriftliches Gesuch.¹

b während dem Schuljahr

Art. 22 ¹ Neueintritte sind während des Schuljahres möglich:

a nach den Herbstferien

b auf das zweite Semester.²

² Aufgehoben²

³ Anmeldungen zwischen den Schulferien sind nur bei einem Zuzug in die Gemeinde möglich.¹

⁴ In Ausnahmefällen ist eine befristete Anmeldung möglich; die Tagesschulleitung entscheidet über Aufnahme in die Tagesschule.¹

Abmeldung

Art. 23 ¹ Tagesschulanmeldungen können auf das Semesterende hin bis spätestens am 15. Dezember gekündigt oder angepasst werden.²

² Bei einem Wegzug aus der Gemeinde kann mit einer Frist von zwei Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden.²

Betreuungspersonen
a Verpflegung

Art. 24 Den Betreuungspersonen, welche die Betreuungseinheit über Mittag abdecken, werden für eingenommene Mahlzeiten die Lebensmittelkosten in Rechnung gestellt.

b Konferenz

Art. 25 ¹ Die Konferenz der Betreuungspersonen besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule der Gemeinde Worb mitarbeiten.

² Die Konferenz tritt auf Einladung der Tagesschulleitung, so oft es die Geschäfte erfordern, zusammen.

5.3 Gebühren und Kosten

Erhebung der Gebühren

Art. 26 ¹ Die Höhe der Gebühren der Eltern für die Betreuung der Kinder richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.²

² Für die Mahlzeiten werden je Kind und Tag folgende Beträge verrechnet:

a Frühstück: CHF 1.50²

b Mittagessen: CHF 8.00¹

¹ Beschluss des Gemeinderates vom 14. September 2015

² Beschluss des Gemeinderates vom 28. Juni 2021

c Zvieri: CHF 2.50.²

³ Die Elternbeiträge werden periodisch, in der Regel sechs Mal pro Jahr, in Rechnung gestellt.²

⁴ Bei Zahlungsverzug kann die Gemeinde von den Eltern oder den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern Vorauszahlung verlangen.²

⁵ Bei Zahlungsverzug oder Zahlungsverweigerung verlieren die Eltern oder die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter das Recht, zukünftig die Leistungen der Tagesschule in Anspruch zu nehmen.²

Gebührenerlass

Art. 27 ¹ Die Abwesenheiten der Kinder haben grundsätzlich keinen Gebührenerlass zur Folge.

² Die Tagesschulleitung kann Gesuche um Erlass des Elternbeitrags bei einer vorübergehenden ganzen oder teilweisen Absenz ab mindestens einer Woche bewilligen

a bei Schulverlegungen, die mindestens eine Woche dauern;

b bei Krankheit oder Unfall des Kindes, falls ein Arztzeugnis vorliegt;

c bei Schulausschuss gemäss Art. 28 VSG;

d aus anderen wichtigen Gründen.³

Teilbelegungen von
Betreuungseinheiten

Art. 28 ¹ Aus schulbetrieblichen Gründen kann die Tagesschulleitung auf Gesuch der Eltern die Teilbelegung von einzelnen Betreuungseinheiten bewilligen.²

² Als schulbetriebliche Gründe gelten der Besuch eines Angebots der Schule, von Spezialunterricht, eines Sporttrainings, von Musikstunden oder von heimatkundlichem oder kirchlichem Unterricht.²

³ Die Gebühren reduzieren sich bei der Unterteilung einer Betreuungseinheit.²

Haftung

Art. 29 Die Tagesschule haftet nicht für beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände.

6 Gesundheit in der Schule

6.1 Schulzahnpflege

6.1.1 Beiträge

² Beschluss des Gemeinderates vom 28. Juni 2021

³ Beschluss des Gemeinderates vom 14. September 2015

Ausrichtung von Beiträgen

Art. 30 ¹ Die Gemeinde gewährt Beiträge an die Kosten für die Behandlung der Kauorgane von Kindern im Vorschul- und Schulalter, deren Eltern bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen.

² Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Behandlungskosten vollumfänglich als situationsbedingte Leistung SIL an und werden durch die Sozialhilfe getragen.

³ Die Gemeinde prüft die Ausrichtung von Beiträgen an die Behandlungskosten auf Gesuch hin. Es gelten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches.

Abstufung der Beiträge

Art. 31 ¹ Die Höhe der Beiträge ist abhängig von den finanziellen Verhältnissen und der Kinderzahl der Familien.

² Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und fünf Prozent des steuerbaren Vermögens heranzuziehen.

³ Zur Familie zählen Kinder unter 18 Jahren.

Ermittlung des Einkommens und Vermögens

Art. 32 Massgebend für die Höhe des steuerbaren Einkommens und Vermögens ist die rechtskräftige Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.

Massgebende Behandlungskosten

Art. 33 ¹ Allfällige Behandlungskostenbeiträge werden auf den Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkassen, Versicherungen, usw.), gewährt.

² Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Beiträge ausgerichtet:

a versäumte Sitzungen

b Zahnpflegematerial.

³ Ist die Behandlung durch eine Privatzahnärztin oder einen Privatzahnarzt ausgeführt worden, dürfen die massgebenden Kosten nicht über denjenigen der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes liegen.

Beitragssätze

Art. 34 Die Beitragssätze in Prozent der massgebenden Behandlungskosten betragen:

	20'000	25'000	30'000	35'000	40'000	45'000	50'000	55'000
Kinderzahl	Gemeindebeitrag in Prozenten							
1 und 2	90	75	50	25	-	-	-	-
3 und 4	90	80	70	60	50	25	-	-
5 und mehr	90	90	90	80	70	60	50	25

Grenzwerte

Art. 35 ¹ Liegen die massgebenden Behandlungskosten unter CHF 100.00, werden keine Beiträge gewährt.

² Liegt der berechnete Behandlungskostenbeitrag der Gemeinde unter CHF 50.00, wird dieser nicht ausgerichtet.

³ Beitragsberechtigt sind massgebende Behandlungskosten von maximal CHF 1'000.00 pro Jahr und Kind. Diese Beschränkung gilt nicht für kieferorthopädische Eingriffe.

Bewilligung des Beitrags-
gesuchs

Art. 36 ¹ Für die Bewilligung eines Behandlungskostenbeitrags muss beim Schulsekretariat ein Gesuch eingereicht werden. Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt.

² Werden von den Eltern Beiträge für kieferorthopädische Behandlungen geltend gemacht, müssen diese den Bedingungen gemäss Anhang 1 (Schwerebewertungsliste) entsprechen, und das Gesuch muss vor der Behandlung zusammen mit einem Kostenvoranschlag eingereicht werden. Zur Begutachtung zieht die Gemeinde einen Vertrauenszahnarzt bei.

Geltendmachung des
Beitrages

Art. 37 ¹ Die Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages erfolgt mittels Einreichen der massgebenden Unterlagen beim Schulsekretariat.

² Massgebend sind:

- a schriftliche Bewilligung des Beitragsgesuchs
- b Behandlungskostenrechnung der Zahnärztin oder des Zahnarztes
- c Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger
- d Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Behandlungskosten
- e Einzahlungsschein (bzw. Bekanntgabe der Zahlungsverbindung) für die allfällige Überweisung des Beitrages.

6.1.2 Organisation

Aufsicht

Art. 38 Die Bildungskommission übt die Aufsicht über den schulzahnärztlichen Dienst aus.

Schulzahnärztinnen,
Schulzahnärzte und
Fachpersonal

Art. 39 ¹ Das Departement Bildung stellt

- a die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte und
- b das Fachpersonal an.

² Die Aufgaben werden vertraglich festgelegt.

Schulzahnpflegeleitung

Art. 40 ¹ Die Schulleitung ernennt die Schulzahnpflegeleiterinnen und Schulzahnpflegeleiter in den Schulkreisen.

² Das Schulsekretariat übernimmt die Koordination der Schulzahnpflege.

6.2 Schulärztlicher Dienst

Aufsicht **Art. 41** Die Bildungskommission übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst aus.

Ernennung der Schulärztinnen und Schulärzte **Art. 42** ¹ Das Departement Bildung wählt die Schulärztinnen und Schulärzte jeweils für eine Legislatur.

² Es weist die Schulärztinnen und Schulärzte den einzelnen Schulhäusern oder Klassen zu.

Durchführung **Art. 43** Die Schulleitungen sind für die Durchführung des schulärztlichen Dienstes zuständig.

7 Schulsport

Angebot **Art. 44** ¹ Die Gemeinde Worb bietet ausserhalb des ordentlichen Sportunterrichts an der Volksschule zusätzlich freiwilligen Schulsport an.

² Das finanzkompetente Organ der Gemeinde legt den Umfang des freiwilligen Schulsports fest.

Beschreibung **Art. 45** Als freiwilliger Schulsport gelten die ausserhalb des ordentlichen Sportunterrichts an der Volksschule als Vertiefung oder Ergänzung organisierten Kurse, Veranstaltungen und Wettkämpfe.

Anlagen **Art. 46** ¹ Die Gemeinde stellt dem freiwilligen Schulsport ihre Sportanlagen gemäss Anhang 2 unentgeltlich zur Verfügung.

² Die teilweise oder ganze Übertragung der Benützungsrechte durch den freiwilligen Schulsport an Dritte ist ausgeschlossen.

Aufsicht **Art. 47** Die Bildungskommission übt die Aufsicht über den Schulsport aus.

Organisation **Art. 48** ¹ Der freiwillige Schulsport steht unter der Gesamtleitung einer Schulsportchefin oder eines Schulsportchefs.

² Das Departement Bildung ernennt die Schulsportchefin oder den Schulsportchef.

Aufgaben Schulsportchefin/Schulsportchef **Art. 49** ¹ Die Schulsportchefin oder der Schulsportchef ist für die technischen, organisatorischen, personellen und administrativen Belange des freiwilligen Schulsports verantwortlich.

² Ihr oder ihm obliegen namentlich

a die Zusammenstellung des Semesterprogramms

b die Ausarbeitung des Voranschlags

c die Kursanmeldungen und die Kursabrechnungen

d die Rechnungskontrolle und die Budgetüberwachung

- e der Kontakt zu den Kursleiterinnen und Kursleitern, zu Eltern und zu den Hauswartinnen und Hauswarten
- f die Information der Öffentlichkeit über die Aktivitäten des freiwilligen Schulsports.

Entschädigung Schulsport-
chefin/Schulsportchef

Art. 50 ¹ Die Schulsportchefin oder der Schulsportchef wird für die Arbeiten entschädigt.

² Der Gemeinderat legt die Höhe der Entschädigung jährlich fest.

Kursleitung

Art. 51 ¹ Die einzelnen Angebote werden von Kursleiterinnen und Kursleitern geführt.

² Als Kursleiterinnen und Kursleiter sind Lehrpersonen oder am Sport interessierte Personen beizuziehen, die fundierte Kenntnisse besitzen und Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen mitbringen.

Aufgaben Kursleitung

Art. 52 ¹ Die Kursleiterinnen und Kursleiter sind für die technische Leitung der Kurse verantwortlich und führen eine Absenzenkontrolle.

² Sie melden der Schulsportchefin oder dem Schulsportchef besondere Vorkommnisse wie Unfälle, Ausfälle, Stellvertretungen und Ausschlüsse vom Kursbesuch.

³ Sie senden die Kursabrechnung und die Absenzenkontrolle unmittelbar nach Kursschluss der Schulsportchefin oder dem Schulsportchef.

Entschädigung Kurs-
leitung

Art. 53 Die Entschädigung der Kursleiterinnen und Kursleiter richtet sich nach den Vorgaben des Kantons.

Versicherung

Art. 54 ¹ Teilnehmerinnen und Teilnehmer am freiwilligen Schulsport sind über die obligatorische Krankenversicherung versichert.

² Kursleiterinnen und Kursleiter sind über die kollektive Unfallversicherung der Gemeinde versichert.

Absenzen

Art. 55 ¹ Die Schülerin oder der Schüler entschuldigt sich bei Verhinderung bei der Kursleitung.

² Die Kursleitung macht bei einer unentschuldigten Absenz auf den möglichen Ausschluss aufmerksam.

³ Mehrmaliges unentschuldigtes Fernbleiben führt zum Ausschluss aus dem Kurs und zur Mitteilung an die Eltern und an die Schulsportchefin oder den Schulsportchef.

Beiträge

Art. 56 ¹ Die Teilnahme am freiwilligen Schulsport ist in der Regel unentgeltlich.

² Für Transporte oder spezielle Ausrüstungen können Beiträge erhoben werden.

8 Seniorenmithilfe

Ziele

Art. 57 ¹ In den Klassen der Primarstufe, des Kindergartens und in der Tagesschule können geeignete Seniorinnen und Senioren als Klassenhilfe regelmässig mitarbeiten.

² Die Klassenhilfen unterstützen Kinder und Lehrpersonen, stellen ihnen ihre Lebenserfahrung zur Verfügung und pflegen soziale Kontakte.

³ Die Klassenhilfen leisten ihren Einsatz freiwillig und unentgeltlich.

Formen der Unterstützung

Art. 58 ¹ Die Klassenhilfe unterstützt die Lehrperson im Unterricht, indem sie zum Beispiel

- a schulisch schwächere Kinder betreut, während sich die Lehrperson um die anderen Kinder kümmert;
- b die Hausaufgaben eines Teils der Klasse kontrolliert, während die Lehrperson den anderen Teil übernimmt;
- c im Gruppenunterricht eine kleine Gruppe Schülerinnen und Schüler betreut;
- d im Fach NMM (Natur, Mensch, Mitwelt) aus ihrer grossen Lebens- und Berufserfahrung berichtet;
- e in zeitlich begrenzten Projekten mithilft;
- f ihre soziale Kompetenz Kindern mit Integrationsproblemen zugute kommen lässt.

² Weitere Möglichkeiten sind je nach individueller Eignung der Klassenhilfe denkbar.

Eignung

Art. 59 ¹ Die Schulleitung oder die Tagesschulleitung entscheidet, ob die Seniorinnen und Senioren als Klassenhilfen geeignet sind.

² Die Schulleitung hört vor ihrem Entscheid die Beurteilung der Lehrpersonen ein.

Zusammenarbeit

Art. 60 Bei der Zusammenarbeit sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a Die Lehrperson ist ausnahmslos und vollständig für den Unterricht verantwortlich.
- b Pro Klasse kommt eine Klassenhilfe zum Einsatz.
- c Die Anwesenheit der Klassenhilfe ist möglichst fix im Stundenplan terminiert.
- d Der Einsatz der Klassenhilfe umfasst in der Regel nicht mehr als zwei Lektionen pro Woche.

e Jeder Einsatz ist vorgängig zwischen Lehrperson und Klassenhilfe abzusprechen.

Aufsicht

Art. 61 Die Bildungskommission übt die Aufsicht über die Seniorenmithilfe aus.

Erfahrungsaustausch

Art. 62 ¹ Gegen Ende jedes Schuljahres findet ein Erfahrungsaustausch aller beteiligter Klassenhilfen, Lehrpersonen und Schulleitungen statt.

² Das Departement Bildung organisiert und leitet den Anlass.

9 Aufgabenhilfe

Ziele

Art. 63 Die Aufgabenhilfe unterstützt Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und Realschule, die grundlegenden Lernziele zu erreichen.

Bewilligung

Art. 64 Aufgabenhilfe wird von der Schulleitung auf Antrag der Klassenlehrperson oder der Fachlehrperson in Absprache mit den Eltern bewilligt.

Finanzierung

Art. 65 ¹ Die Finanzierung erfolgt durch einen Elternbeitrag und einen Gemeindebeitrag.

² Die Höhe des Gemeindebeitrages wird im Rahmen des Vorschlages festgelegt.

³ Die Höhe des Elternbeitrages wird jährlich vom Departement Bildung festgelegt.

Aufsicht

Art. 66 Die Bildungskommission übt die Aufsicht über die Aufgabenhilfe aus.

10 Mediotheken

Begriffe

Art. 67 ¹ Mediotheken in den Schulen sind Informationszentren der Schulen; sie enthalten Bücher und andere Medien zum Unterrichtsstoff, Nachschlagewerke und Unterhaltungsliteratur.

² Öffentliche Bibliotheken sind öffentliche Informationszentren, die Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Bücher und andere Medien für Information, Bildung und Unterhaltung leihweise zur Verfügung stellen.

Mediotheken in
den Schulen

Art. 68 ¹ Die Bildungskommission übt die Aufsicht über die Mediotheken in den Schulen aus.

² Die Schulleitung wählt Mediotheksverantwortliche, die für eine den kantonalen Vorgaben entsprechende Führung der Schulmediotheken sorgen.

³ Die Finanzierung der Mediotheken in den Schulen ist Sache der Gemeinde im Rahmen der im Voranschlag bewilligten Mittel.

Bibliotheken

Art. 69 ¹ Die Beteiligung an öffentlichen Bibliotheken erfolgt im Rahmen der im Voranschlag bewilligten Mittel.

² Der Gemeinderat schliesst mit geeigneten Anbietern Verträge ab.

11 Weiterbildung (Erwachsenenbildung)

Angebote

Art. 70 Die Einwohnergemeinde Worb unterstützt

a die Weiterbildung in der Gemeinde

b Angebote Dritter im Rahmen der finanziellen Mittel, die vom finanzkompetenten Organ bewilligt worden sind.

Teilnehmerkreis

Art. 71 Die Weiterbildungsangebote stehen allen Personen offen, die ihre obligatorische Schulzeit abgeschlossen haben.

Finanzierung

Art. 72 Die Weiterbildungsangebote werden finanziert durch

a Beiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

b Gemeindebeiträge.

Weiterbildung in
der Gemeinde
a Umfang

Art. 73 Die Einwohnergemeinde Worb fördert Weiterbildungsangebote in der Gemeinde im Rahmen der im Voranschlag bewilligten Mittel.

b Bedingungen

Art. 74 Angebote werden nicht unterstützt, wenn sie

a kommerziell, konfessionell oder politisch gebunden sind

b überwiegend auf Vereinsinteressen oder auf eine Vereinsbildung schliessen lassen.

c Zuständigkeit

Art. 75 ¹ Die Bildungskommission übt die Aufsicht über die Weiterbildung aus.

² Das Departement Bildung koordiniert die Weiterbildungsangebote örtlicher und regionaler Trägerschaften und leistet Öffentlichkeitsarbeit.

d Kursräume

Art. 76 Die Einwohnergemeinde stellt der Weiterbildung die eigenen Räumlichkeiten in der Regel kostenlos zur Verfügung.

Angebote Dritter

Art. 77 Der Gemeinderat schliesst mit geeigneten Weiterbildungsanbietern Verträge ab.

12 Besuch einer Klasse in einem anderen Schulkreis

Besuch einer Klasse
in anderem Schulkreis

Art. 78 ¹ Der Besuch einer Klasse in einem anderen Schulkreis ist möglich

a aus besonderen pädagogischen Gründen

b beim Umzug in der Gemeinde bis zum Abschluss eines bereits angefangenen Schuljahrs

c beim Umzug zur Absolvierung des 9. Schuljahrs.

² Über entsprechende Gesuche entscheidet die Bildungskommission.

³ Massnahmen zur besonderen Förderung sind von diesen Regelungen ausgenommen; über sie entscheidet die Geschäftsleitung der Schulleitungen.

13 Klassen in Richigen, Enggistein und Vielbringen

Klassen in Richigen,
Enggistein und Vielbringen

Art. 79 ¹ Sollen in Richigen, Enggistein oder Vielbringen nicht alle Jahrgänge der Primarstufe unterrichtet werden, so muss die zuständige Schulleitung der Bildungskommission nachweisen, dass diese Lösung in pädagogischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht die mittelfristig optimale Lösung ist.

² Sollen einzelne Schülerinnen oder Schüler aus andern Orten den Klassen in Richigen, Enggistein oder Vielbringen zugewiesen werden, so muss die zuständige Schulleitung der Bildungskommission nachweisen, dass diese Lösung in pädagogischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht die mittelfristig optimale Lösung ist.

14 Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern

Gegenstand der
Mitwirkung

Art. 80 ¹ Die Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern dient zur Mitgestaltung des Schulalltags.

² In der Mitwirkung werden Anliegen und Vorschläge der Schülerinnen und Schüler zur Schulhausgestaltung, zu eigenen Aktivitäten, zu Projektwochen, zum Umgang untereinander, zu gemeinsamen Projekten mit dem Elternrat und zu Schulwegangelegenheiten behandelt.

³ Stundenplan, Lehrerinnen- und Lehrerwahl, deren Zuteilung, Notengebung, Ferienplan, Klassenzimmerzuteilung, Unterricht und Weisungen der Lehrpersonen sowie des Hauswarts sind nicht Gegenstand der Mitwirkung.

Form der Schülerinnen-
und Schülermitwirkung

Art. 81 Die Form der Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern kann frei gestaltet werden; sie kann beispielsweise als Schülerrat, Forum oder Klassensprecherversammlung erfolgen.

Pflicht

Art. 82 ¹ Die Schulen sind verpflichtet, eine angemessene Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten.

² Die Art und Weise der Schülerinnen- und Schülermitwirkung wird schriftlich festgehalten und der Bildungskommission zur Genehmigung unterbreitet.

³ Die Lehrerinnen und Lehrer der jeweiligen Schule unterstützen die Schülerinnen und Schüler beim Aufbau der Schülerinnen- und Schülermitwirkung und begleiten sie.

Antragsrecht

Art. 83 Die Schülerinnen und Schüler haben zu den Themen der Schülerinnen- und Schülermitwirkung ein Antragsrecht an die Lehrerkonferenz, den Elternrat und die Bildungskommission.

Kosten

Art. 84 Für die Schülerinnen- und Schülermitwirkung können Kosten bis maximal CHF 200.00 pro Jahr für Büromaterial und Kopien dem Voranschlag der jeweiligen Schule belastet werden.

15 Benützung der Schul- und Sportanlagen ausserhalb der Unterrichtszeit

15.1 Allgemeines

Grundsatz

Art. 85 ¹ Sämtliche Schul- und Sportanlagen dienen in erster Linie der Schule. Ihre Benützung durch Dritte darf den Schulbetrieb nicht beeinträchtigen.

² In den gesamten Schul- und Sportanlagen gilt ein Alkoholverbot; Ausnahmen bewilligt die Bewilligungsinstanz.

³ Auf den Arealen der Schul- und Sportanlagen gilt ein Betäubungsmittelverbot.

Bewilligungspflicht

Art. 86 ¹ Die schulfremde Benützung der Schul- und Sportanlagen bedarf einer Bewilligung.

² Die Aussenbereiche der Schul- und Sportanlagen stehen der Bevölkerung für Spiel und Sport frei zur Verfügung, wenn

- a sie nicht für schulische Zwecke benötigt werden,
- b sie von der Hauswartin oder vom Hauswart zur Benützung freigegeben sind und
- c dadurch Dritte, die für die Benützung eine Bewilligung haben, nicht behindert werden.

15.2 Bewilligungsverfahren

Zuständigkeit

Art. 87 ¹ Über die schulfremde Benützung der Schulanlagen während und ausserhalb der Unterrichtszeit entscheidet die Schulleitung.

² Über die Benützung der Sportanlagen entscheidet

a für schulfremde Anlässe während der Unterrichtszeit die Schulleitung

b für schulfremde Anlässe ausserhalb der Unterrichtszeit die Hauswartin oder der Hauswart.

Zuteilungskriterien

Art. 88 Die Zuteilung erfolgt nach Eingang der vollständig eingereichten Benützungsgesuche.

Gesuchseinreichung

Art. 89 ¹ Gesuche für eine Benützung ausserhalb der publizierten Schliessungszeiten müssen mindestens 30 Tage vor dem Anlass schriftlich der zuständigen Instanz eingereicht werden.

² Gesuche für eine Benützung während den publizierten Schliessungszeiten müssen mindestens 30 Tage vor dem Anlass schriftlich der zuständigen Instanz eingereicht werden.

³ Die Benützungsgesuche müssen vollständig ausgefüllt und von einer zeichnungsberechtigten Person der gesuchstellenden Organisation unterzeichnet sein.

⁴ Es sind die ordentlichen Gesuchsformulare zu verwenden.

Bewilligungsdauer

Art. 90 ¹ Die Bewilligung kann für einzelne Veranstaltungen oder für eine bestimmte Dauer erteilt werden.

² Dauerbewilligungen werden in der Regel für ein ganzes Schuljahr erteilt.

³ Für die Bewilligungserneuerung gelten folgende Fristen:

a jährliche Bewilligungserneuerung: Ende Februar

b halbjährliche Bewilligungserneuerung Sommer (April bis September): Ende Februar

c halbjährliche Bewilligungserneuerung Winter (Oktober bis April): Ende August.

⁴ Gebührenbefreite Worber Vereine haben zur Verlängerung der Bewilligungsdauer das aktuelle Mitgliederverzeichnis einzureichen.

Orientierung

Art. 91 ¹ Der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller wird der Entscheid schriftlich mitgeteilt.

² Die Hauswartin oder der Hauswart orientiert die Schulleitung periodisch über die Belegung der Sportanlagen ausserhalb der Unterrichtszeit.

15.3 Gebühren

Benützungstarif

Art. 92 Für die Benützung von Schul- und Sportanlagen durch Dritte werden Gebühren gemäss der Verordnung über die Gebühren der Gemeindeverwaltung erhoben.

15.4 Besondere Bestimmungen

Öffnungszeiten

Art. 93 ¹ Die Schul- und Sportanlagen sind ab 22.15 Uhr geschlossen; vorbehalten bleiben durch die zuständigen Instanzen bewilligte, längerdauernde Anlässe.

² Bei der freien Benützung der Aussenbereiche der Schul- und Sportanlagen sind die Bestimmungen des Reglements über den Schutz vor Lärm zu beachten.

Kontrolle

Art. 94 ¹ Die Hauswartin oder der Hauswart oder die Stellvertretung ist für die Kontrolle der Einhaltung der Benützungsbestimmungen verantwortlich.

² Bei Nichteinhaltung der Benützungsbestimmungen kann die zuständige Instanz die Benützungsbewilligung entziehen.

³ Die Hauswartin oder der Hauswart, deren Stellvertretung, die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Lehrpersonen haben ein Wegweisungsrecht.

16 Schlussbestimmungen

Weisungen

Art. 95 Das Departement Bildung regelt die Einzelheiten zu dieser Verordnung und zu Einzelfragen der kommunalen Schulorganisation.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 96 Mit dem Inkrafttreten der Bildungsverordnung werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a Verordnung über die Durchführung und Finanzierung von besonderen Schulwochen vom 12. Dezember 2005
- b Verordnung über die Tagesschule vom 31. März 2008
- c Verordnung über die Schulzahnpflege vom 27. Januar 2003
- d Ausführungsbestimmungen zum schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst vom 1. Juli 1996
- e Ausführungsbestimmungen zum Bibliothekswesen vom 1. Juli 1996
- f Ausführungsbestimmungen zur Erwachsenenbildung vom 1. Juli 1996
- g Verordnung über die Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern vom 4. Juli 2005
- h Verordnung zur Benützung der Schul- und Sportanlagen ausserhalb der Unterrichtszeit
- i Verordnung über den Spezialunterricht vom 1. Juli 2002

-
- j* Ausführungsbestimmungen zum zehnten Schuljahr vom 1. Juli 1996
 - k* Reglement über das Aufnahmeverfahren an der Sekundarschule Worb
 - l* Vorsteher-Reglement und Reglement über die Aufgaben der Lehrerschaft vom 16. Februar 1966
 - m* Pflichtenheft für die Schulleiter an den Primarschulen vom 24. Juli 1986.

Inkrafttreten

Art. 97 Die vorliegende Verordnung tritt auf den 1. August 2010 in Kraft.

Worb, 15. März 2010

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident: *Gfeller*

Der Sekretär: *Reusser*

Anhang 1

Schulzahnpflege: Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten.)
2. Lateraler Zwangsbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangsbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der Igeichen Seite umfassend
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion)
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eine Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn)
8. Schwerer Engstand:
 - im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn
 - im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn
9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.

Anhang 2

Montag	18.45 bis 19.30	Rüfenacht Lehrschwimmbecken
Dienstag	18.45 bis 19.30	Rüfenacht Lehrschwimmbecken
	17.30 bis 18.30	Worbboden Aula
Mittwoch	17.30 bis 19.00	Rüfenacht Halle I
	17.00 bis 18.00	Rüfenacht Halle II
	18.00 bis 19.00	Rüfenacht Kletterwand
	19.00 bis 20.00	Rüfenacht Aula
	16.00 bis 17.30	Wyden Halle I
	17.30 bis 19.00	Wyden Halle II
Donnerstag	17.30 bis 19.00	Worbboden Halle I
Freitag	17.15 bis 18.45	Rüfenacht Lehrschwimmbecken
	17.00 bis 19.00	Wyden Halle II